Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 14 (1907)

Heft: 10

Rubrik: Aus Kantonen und Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Zeilen in Sachen etwas orientiert und ermuntert haben, ift ihr Zwed erreicht.

Wer sich näher um die Handarbeit, die Wertzeuge, Behandlung, Einrichtung von Werkstätten zc. interessiert, dem möchten wir die "Züricher Lehrgänge für den Unterricht in der Knabenhandarbeit" empschlen. Das außerordentlich brauchbare Büchlein enthält in Sachen alles Wünschenswerte. Es bietet 60 Seiten sarbige Zeichnungen und ist um den geringen Preis von Fr. 1.50 zu beziehen bei Heinrich Hiestand, Zürich IV., Sonneggstraße 66. Monatlich einmal erscheinen bei A. Tschopp, Zürich V. "Schweiz. Blätter für Knabenshandarbeiten sir, bei deren Redattion bezogen werden können: Örtli "Handarbeiten für Elementarschüler". (3 Hefte.)

Scheurer "Lehrgang für die Arbeiten an der Hobelbant."

Im Verlag von Frankenstein und Wagner, Leipzig, sind noch andere diesbezügliche Schriften erschienen. 3. Sch. in N.

~~~

Aus Kantonen und Ausland.

1. **Churgau**. Die Schulgemeindeversammlung Neuwilen-Ellighausen hat unterm 3. d. beschlossen, bas Gehalt ihres Oberlehrers Herrn R. Aeschbach von 1500 Fr. auf 1600 Fr. und dassenige des Unterlehrers Herrn A. Zöllig von 1400 Fr. auf 1500 Fr. zu erhöhen. Nebstdem bezieht jeder Lehrer die Besoldung für Erteilung des Unterrichtes an der Fortbildungsschule, sowie die übliche Entschädigung für Reinigen der Schullokale. Der Arbeitslehrerin wurde das Gehalt von 150 Fr. auf 200 Fr., der Hülfslehrerin von 100 Fr. auf 150 Fr. erhöht.

2. Sommy. Das neue Schulgesetz hat im Kantonerate eine erste Lesung bestanden. Ende März soll die zweite erfolgen. Der Geist, der den Kantonsrat in Sachen beseelte, war im ganzen anerkennenswert. Wir kommen auf den In-

halt zurück. —

3. Lugern. * Un unseren ftabtischen Schulen happerts halt boch bedent. Wir haben icon fruber angedeutet, daß es in ber Fechtschule übel rieche, wir wurden arg angeschnarcht. Aber recht hatten wir halt boch, das städtische Schulmefen weicht, fehr gelinde gesagt, dem positiven Christentum aus, es steht im Dienste bes "reinen Menschentums". Ober wie durfte sonst ein Lehrer von sich aus (sua sponte) ungestraft den Gebel'schen Bers "und Gott im Simmel nahrt fie boch" babin abandern "und fie finden ihre Rörnli boch", berlei Tattlofigkeiten verraten benn doch ichon ein bedenkliches Maß von Unmagung und von boshafter Absicht. Und wenn eine Schulbehörde einem Lehrer, der von fich aus ben Bortrag eines Gebichtes nach dem Urtext den Schülern verweift, und ben von ihm gesetzten (ber ben Namen bes allsorgenden Gottes verbannt) bafür verlangt, nicht toramifiert, bann fteht biefe Schulbehorbe nicht mehr auf bem Boben bes Art. 27, ber feine Ronfeffion in und burch die Schule verlest wissen will: benn ein solches Vorgeben bedeutet eine gewollte Krankung ber driftusglaubigen Rinder und damit eine Berletung des Art. 27 der B. V., ber nicht bloß den Atheisten, sondern auch den Christen Schutz gewährt; er hat eine negative und positive Seite. Bogelfrei sind kath. Kinder nicht. —